

O r t s a t z u n g

über besondere Anforderungen an die Baugestaltung der Stadt Walsrode Landkreis Fallingb. ostel

P r ä m b e l :

Auf Grund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 werden zur Verwirklichung einer einwandfreien baulichen Gestaltung gemäß der §§ 2 und 3 der VO über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBI. I, S. 938) im Einvernehmen mit dem Landkreis Fallingb. ostel durch Beschluß des Rates der Stadt Walsrode vom 9. Oktober 1962 folgende besondere Anforderungen für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen und die Grundstückseinfriedigungen gestellt:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Baugebiet
des Bebauungsplanes "Nordsunderberg"
vom 9. Oktober 1962.

Dieses Baugebiet und seine Grenzen sind in dem Bebauungsplan
(M. 1:1000) vom 9. Oktober 1962 zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Baukörper

1. Lage, Stellung und Höhe der baulichen Anlagen müssen sich hinsichtlich der Abstände von der Straße und den Nachbargrenzen nach den Angaben im Bebauungsplan (zwingende Baulinien und Grenzen der überbaubaren Grundstücksflächen) richten, wobei die Baukörper grundrißlich in Richtung des Firstes gestreckt zu gestalten sind (Seitenverhältnis des Hauptgebäudes mindestens 4 : 3).
2. Für die Gestaltung des Daches ist ein Walmdach (Dachneigung des Hauptdaches rd. 35° und des Walmes an der Stirnseite mindestens 40° maßgebend. Für die Dachdeckung sind gebrannte Dachpfannen in roter oder brauner Farbe zu verwenden.
3. Drempel sind nicht zulässig.
4. Dachaufbauten dürfen nicht größer als ein Drittel der Traufen-

Länge sein.

5. Schornsteine sind so anzuordnen, daß sie am First oder dicht daneben austreten.
6. Die Außenwände sind bei Putz oder Sockelmaße in Pastellfarben, in gelbbuntem Klinkermauerwerk in Dünnformat oder in hellen Handstrichziegeln (nach Mustervorlage) zu gestalten.
7. Alle Gebäude sind gemäß § 1 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 auszuführen.

§ 3

Garagen, Einstellplätze und Außenanlagen.

1. Garagen haben sich den Hauptgebäuden in Material und Farbgebung anzupassen und sich in ihren Maßen diesen unterzuordnen.
2. Die Grundstückseinfriedigungen sind als Jägerzaun, gegebenenfalls mit einem Sockel bis zu 20 cm, oder als lebende Hecke in einer Höhe von 0,80 m auszuführen.

Die Bepflanzung innerhalb der Sichtdreiecke darf nicht höher als 0,80 m sein.

3. Oberirdische Leitungen, Antennen und dergl., die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind im Benehmen mit der Stadt und der Baugenehmigungsbehörde so anzuordnen, daß sie nicht störend und auffällig wirken.

§ 4

Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,- DM angedroht.

Das Verfahren richtet sich nach §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. S.79).

§ 5

Ausnahmen

Über Ausnahmen in Fällen unverletzbarer Härte entscheidet im Rahmen der Bauordnung für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1.5.1962 die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Stadt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Walsrode, den 9. Oktober 1962

(gez.): Garbers

(gez.): Cascorbi

Bürgermeister

Stadtdirektor

A.10.